

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300290/7 - Schi  
-----

Linz, 2. Dezember 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Ausschrei-  
bung bestimmter Funktionen und  
Arbeitsplätze im Bundesdienst  
(Ausschreibungsgesetz 1987-AusG);  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 920.320/6-II/A/6/87 vom 23. Oktober 1987

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2  
1014 W i e n  
-----

GESETZENTWURF	
Z:	75 - GE 087
Datum:	10. DEZ. 1987
Verteilt:	M. D. P. k

*A. Ötzwanger*

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 20. November 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist am 5. November 1987 beim Amt der o.ö. Landesregierung eingelangt. Das Ende der Begutachtungsfrist wurde mit 20. November 1987 festgelegt. Diese Frist von nicht einmal drei Wochen ist nicht angemessen. Es wird daher ersucht, im Interesse eines zweckmäßigen Begutachtungsverfahrens in Hinkunft längere Fristen vorzusehen.

Das Land Oberösterreich objektivierte seit geraumer Zeit die Aufnahme neuer Bediensteter in den Landesdienst und baut dieses Modell weiter aus; schon aus diesem Grund wird der vorliegende Gesetzentwurf begrüßt.

## II. Im Einzelnen:

### Zu § 15:

Inhaltlich steht diese Bestimmung mit dem Ausschreibungsgesetz in keinem unmittelbaren Zusammenhang, vielmehr werden dadurch dienstrechtliche Belange berührt. Der Entwurfstext stellt eine Ergänzung des § 75 BDG. 1979 dar und sollte daher zweckmäßigerweise dort aufgenommen werden.

### Zu § 17:

Die Zusammensetzung der Weiterbestellungskommission begegnet insofern Bedenken, als der Personalvertretung kein Mitglied zusteht. Es ist daher zu fordern, daß das von der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes (Z. 2) zu bestellende Mitglied durch ein vom zuständigen Zentralausschuß bzw. Dienststellenausschuß zu bestellendes Mitglied ersetzt wird. Weiters erscheint die Regelung in Z. 3 nicht praktikabel. Abgesehen davon, daß kaum geklärt werden kann, welche Kammer etwa für den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt, für die Generaldirektion der öffentlichen Sicherheit oder für den Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten "zuständig" sein könnte, besteht bei dieser Konstruktion die Gefahr, daß - im Hinblick auf eine Weiterbestellung - seitens der betroffenen Interessenvertretung sehr wohl Druck auf den jeweiligen Träger einer Spitzenfunktion ausgeübt werden könnte.

### Zu § 20:

Die Veröffentlichung der Bewerberliste begegnet Bedenken. Zumindest ein Teil der in Betracht kommenden Bewerber für eine Aufnahme in den öffentlichen Dienst hat ein begründetes Bedürfnis, daß seine Bewerbung vertraulich behandelt wird. Insbesondere bei der heutigen wirtschaftlichen Situation kann es sehr wohl beim bisherigen Dienstgeber Nachteile bewirken, wenn die Bewerbung zur öffentlichen Einsicht aufge-

- 3 -

legt wird, obwohl die reale Chance zur Aufnahme vielleicht sehr gering ist. Dem Bedürfnis nach Vertraulichkeit sollte gegenüber einem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit doch der Vorzug gegeben werden, um nicht gerade qualifizierte Interessenten von einer Bewerbung abzuhalten. Zumindest müßte aber den Bewerbern freigestellt werden, ob sie in die öffentlich einsehbare Liste aufgenommen werden wollen oder nicht.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

- - -

- a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das  
Präsidium des Nationalrates (25-fach)  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle  
Ämter der Landesregierungen
- d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F.d.P.d.A.:

